Deutscher Bundestag **Drucksache 17/8787**

17. Wahlperiode 29. 02. 2012

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (15. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/8364 –

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes

A. Problem

Hersteller können die Genehmigung zur Inbetriebnahme eines Eisenbahnfahrzeuges beantragen, im Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) sind bislang aber Sicherheitspflichten nur den Haltern von Eisenbahnfahrzeugen zugewiesen. Es besteht zudem ein Bedürfnis, dem Eisenbahn-Bundesamt die Befugnis zu übertragen, technische Einzelheiten für Planung, Bemessung und Konstruktion von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes festzulegen.

B. Lösung

Anpassung des AEG, damit neben den Eisenbahnen und den Haltern von Eisenbahnfahrzeugen jetzt auch demjenigen, der den Antrag auf Genehmigung zur Inbetriebnahme stellt, die Verantwortung dafür zugewiesen wird, dass Fahrzeuge den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit an den Bau zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme genügen. Außerdem wird eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen, durch die dem Eisenbahn-Bundesamt die Festlegung von technischen Einzelheiten für Planung, Bemessung und Konstruktion von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes übertragen werden kann.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/8364 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

   „Siebtes Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften“.

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

   a) Die Bezeichnung des Artikels wird wie folgt gefasst:

   „Artikel 1
   Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes“.

   b) Der Nummer 3 wird folgender Buchstabe c angefügt:

   ‚c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Das jeweilige Land und der Bund können miteinander vereinbaren, die Eisenbahnaufsicht, die Befugnis zur Erteilung von Genehmigungen sowie die Untersuchung von Unfällen und gefährlichen Ereignissen ganz oder teilweise dem Bund zu übertragen. Der mit den übertragenen Aufgaben verbundene Aufwand ist dabei dem Bund zu erstatten.“‘

   c) In Nummer 8 Buchstabe d wird nach dem Wort „Konstruktion“ das Wort „ausschließlich“ eingefügt.

3. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

   ‚Artikel 2
   Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

   Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

   1. Nach § 47c Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

      „(2a) Öffentliche Eisenbahninfrastrukturunternehmen sind verpflichtet, den für die Ausarbeitung von Lärmkarten zuständigen Behörden folgende für die Erarbeitung von Lärmkarten erforderlichen Daten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen:

      1. Daten zur Eisenbahninfrastruktur und
      2. Daten zum Verkehr der Eisenbahnen auf den Schienenwegen.“

   2. Nach § 47d Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

      „(2a) Öffentliche Eisenbahninfrastrukturunternehmen sind verpflichtet, an der Aufstellung von Lärmaktionsplänen für Orte in der Nähe der Haupteisenbahnstrecken und für Ballungsräume mit Eisenbahnverkehr mitzuwirken.“‘

4. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3, und die Bezeichnung des Artikels wird wie folgt gefasst:

   „Artikel 3
   Inkrafttreten“.

Berlin, den 29. Februar 2012

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Dr. Anton Hofreiter	**Dr. Valerie Wilms**
Vorsitzender	Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Valerie Wilms

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/8364** in seiner 155. Sitzung am 26. Januar 2012 beraten und an den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss und den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Mitberatung überwiesen. An den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat er den Gesetzentwurf nachträglich zusätzlich in seiner 158. Sitzung am 9. Februar 2012 zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf beinhaltet im Wesentlichen eine Anpassung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG), durch welche neben den Eisenbahnen und den Haltern von Eisenbahnfahrzeugen auch den Herstellern die Verantwortung dafür zugewiesen wird, dass Fahrzeuge den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit an den Bau zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme genügen. Mit der Änderung des Gesetzes soll demjenigen, der den Antrag auf Genehmigung zur Inbetriebnahme stellt, die Verantwortung dafür zugewiesen werden, dass Fahrzeuge den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit an den Bau zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme genügen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/8364 in seiner 65. Sitzung am 8. Februar 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 76. Sitzung am 29. Februar 2012 beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(15)342. Den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(15)342 hat er einstimmig angenommen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf in seiner 61. Sitzung am 29. Februar 2012 beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(9)751. Den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(9)751 hat er einstimmig angenommen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf in seiner 65. Sitzung am 29. Februar 2012 beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(16)505. Den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(16)505 hat er einstimmig angenommen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat den Gesetzentwurf in seiner 65. Sitzung am 29. Februar 2012 beraten. Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP haben dazu einen Änderungsantrag eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und aus Abschnitt V dieses Berichts ergibt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, der Gesetzentwurf beinhalte einen guten und richtigen Schritt. Er stelle eine sinnvolle Anpassung der Gesetzeslage an die Gegebenheiten dar. Sie betonte, man habe Anregungen des Bundesrates mit dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP aufgegriffen. Die Frage des Lärmschutzes werde noch in einem großen Änderungspaket behandelt.

Die **Fraktion der SPD** führte aus, die in dem Gesetzentwurf enthaltenen Haftungsregelungen würden von ihr begrüßt. Man müsse aber noch eine grundsätzliche Überarbeitung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in Angriff nehmen und dabei auch Neuregelungen zu Fragen der Bahnsicherheit einbeziehen. Insbesondere seien auch die Lenk- und Ruhezeiten der Lokführer zu regeln und man müsse Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass niemand eine Lok ohne ausreichende Qualifikation führe.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte die Klarstellung der Verantwortlichkeiten im Verhältnis zwischen Herstellern und Bahnunternehmen. Wenn weitere Änderungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes gefordert würden, müsse man beachten, dass es bei der vorliegenden Novelle nur um eine punktuelle Anpassung gehe und man das Allgemeine Eisenbahngesetz auch nicht mit Regelungen überfrachten dürfe, welche rechtssystematisch in andere Regelungskreise gehörten. Dies gelte etwa für die Frage der Lenk- und Ruhezeiten der Lokführer.

Die **Fraktion DIE LINKE.** befürwortete den Gesetzentwurf, forderte aber weitergehende Regelungen in Bezug auf die Eisenbahnsicherheit. Hier bedürfe es einer umfassenden Regelung.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte, dass der Gesetzentwurf Klarheit hinsichtlich der Verantwortung der Hersteller und der Bahnunternehmen schaffe. Es sei richtig, auch denjenigen in die Verantwortung zu nehmen, der die Fahrzeuge konstruiere und daher genau kenne. Die klare Regelung der Verantwortlichkeiten könne auch dazu beitragen, Streitigkeiten zwischen Herstellern und Nutzern von vornherein zu vermeiden. Sie begrüße auch die Übernahme von Vorschlägen des Bundesrates mit dem Änderungsantrag. Mit dem Gesetzentwurf sei aber die notwendige Anpassung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes nicht abgeschlossen. Fragen der Bahnsicherheit, die Abschaffung des Schienenbonus sowie die Einführung lärmabhängiger Trassenpreise befänden sich noch auf der Agenda.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(15)342 einstimmig angenommen. Er empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/8364 in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 17(15)342 anzunehmen.

V. Begründung zu den Änderungen

Zu Nummer 1 (Änderung der Bezeichnung des Gesetzes)

Redaktionelle Änderung auf Grund des in der Nummer 3 neu eingefügten Artikels 2 (Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes).

Zu Nummer 2 (Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes)

Zu Buchstabe a (Überschrift des Artikels 1)

Redaktionelle Änderung wie zu Nummer 1.

Zu Buchstabe b (Änderung der Nummer 3 des Regierungsentwurfs)

Buchstabe b greift die Stellungnahme des Bundesrates auf Bundesratsdrucksache 527/11 (Beschluss) vom 14. Oktober 2011 auf, der die Bundesregierung durch Kabinettsbeschluss vom 18. Januar 2012 zugestimmt hat.

Zu Buchstabe c (Änderung der Nummer 8 Buchstabe d des Regierungsentwurfs)

Buchstabe c greift die Stellungnahme des Bundesrates auf Bundesratsdrucksache 527/11 (Beschluss) vom 14. Oktober 2011 auf, der die Bundesregierung durch Kabinettsbeschluss vom 18. Januar 2012 zugestimmt hat.

Zu Nummer 3 (Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)

Nummer 3 greift die Stellungnahme des Bundesrates auf Bundesratsdrucksache 527/11 (Beschluss) vom 14. Oktober 2011 auf, der die Bundesregierung durch Kabinettsbeschluss vom 18. Januar 2012 zugestimmt hat.

Zu den „erforderlichen Daten zur Eisenbahninfrastruktur“ im Sinne dieser Vorschrift gehören auch Daten zu Lärmschutzeinrichtungen (beispielsweise die Lage sowie die Höhe von Lärmschutzwänden und -wällen).

Zu Nummer 4 (bisheriger Artikel 2 des Regierungsentwurfs)

Folgeänderung auf Grund von Nummer 3.

Berlin, den 29. Februar 2012

Dr. Valerie Wilms
Berichterstatterin

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333